

Studienbeitrag

Grundsätzlich besteht eine generelle Studienbeitragspflicht für alle Studierenden an allen österreichischen Universitäten.

Innerhalb der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich zwei Toleranzsemester (für Diplomstudien pro Studienabschnitt) sind EU- bzw. EWR-Bürger*innen vom Studienbeitrag **befreit**.

Höhe

Der Studienbeitrag ist in §§ 91 ff des Universitätsgesetzes 2002 geregelt und beträgt ab Sommersemester 2013 EUR 363,36 pro Semester bzw. für Drittstaatenangehörige EUR 726,72 pro Semester.

Zusätzlich zum jeweiligen Studienbeitrag ist der ÖH-Beitrag inkl. Versicherung in Höhe von zurzeit EUR 26,20 zu bezahlen.

Dadurch ergibt sich ein Gesamtbeitrag von EUR 389,56 bzw. EUR 752,92 pro Semester.

Wichtig: Der ÖH-Beitrag ist nicht Teil des Studienbeitrags und von allen Studierenden jedes Semester ausnahmslos zu entrichten. Wird der ÖH-Beitrag in der allgemeinen Zulassungsfrist nicht oder unvollständig einbezahlt, hat das die Abmeldung vom Studium zur Folge bzw. erfolgt keine Zulassung zum Studium.

Befreiung

Eine befristete Befreiung vom Studienbeitrag besteht für die Dauer der Regelstudienzeit eines Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums zuzüglich zwei Semester (beitragsfreie Zeit) jedenfalls für folgende ordentliche Studierende:

1. Österreichische StaatsbürgerInnen,
2. EU-Bürger*innen,
3. EWR-Bürger*innen (Norwegen, Island, Liechtenstein),
4. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
5. Konventionsflüchtlinge (auch aus anderem EU-Staat),
6. Begünstigte Drittstaatsangehörige, denen einer der folgenden Aufenthaltstitel erteilt wurde:
 - "Daueraufenthalt - EG" ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde
 - "Daueraufenthalt - EG" ausgestellt von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates und eine Niederlassungsbewilligung für Österreich
 - "Daueraufenthaltskarte" ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde
8. Türkische Staatsangehörige auf Grund des Assoziationsabkommens EWG-Türkei, wenn sie ordnungsgemäß bei ihren in Österreich lebenden Eltern wohnen und die Eltern in Österreich ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren

9. Studierende, auf welche die Personengruppen-Verordnung Anwendung findet
10. Studierende mit einem anderen österreichischen Aufenthaltstitel als „Aufenthaltsbewilligung Studierende“

Bei Überschreiten der beitragsfreien Zeit ist ein Studienbeitrag in Höhe von EUR 363,36 pro Semester und der ÖH-Beitrag – EUR 26,20 - zu entrichten.

Generelle Befreiung

Ordentliche Studierende, die eine Staatsbürgerschaft eines Landes der [Anlage 1](#) zu § 4 Abs. 2 Z 1 Studienbeitragsverordnung besitzen, sind generell vom Studienbeitrag befreit. Es ist ausschließlich der ÖH-Beitrag (EUR 26,20) zu entrichten.

Andere Drittstaaten

Staatsangehörige anderer Drittstaaten haben grundsätzlich einen Studienbeitrag in Höhe von EUR 726,72 sowie den ÖH-Beitrag (EUR 26,20) ab dem ersten Semester zu entrichten!

Zahlung

Die Zulassung zum Studium bzw. die Meldung der Fortsetzung eines Studiums kann nur dann durchgeführt werden, wenn Sie den Ihnen vorgeschriebenen Beitrag in voller Höhe fristgerecht einzahlen. Eine Teilzahlung ist nicht vorgesehen.

Der Studienbeitrag ist innerhalb der Zulassungsfrist (siehe Zeittafel) einzubezahlen. Andernfalls erfolgt keine Zulassung zum Studium bzw. erfolgt die Abmeldung vom Studium!

Achtung:

Erstmalig zum Studium zugelassene Hörerinnen und Hörer erhalten direkt in der Rechts- und Studienabteilung einen Zahlschein mit der entsprechenden Vorschreibung.

Bei Fortsetzung des Studiums finden Sie die individuelle Vorschreibung des Studienbeitrages im UFG Online auf der persönlichen Visitenkarte unter dem Punkt Studienbeitrag.

Bei Überweisungen aus dem Ausland beachten Sie bitte, dass zusätzlich Gebühren anfallen können und diese von Ihnen zu bezahlen sind.

Erlass

Ordentliche Studierende (ausgenommen Studierende mit dem Aufenthaltstitel "Aufenthaltsbewilligung Studierender") können, wenn ein Erlassgrund vorliegt, in der Rechts- und Studienabteilung einen Antrag auf Erlass des Studienbeitrages stellen. Achtung: Der Erlass umfasst ausschließlich den Studienbeitrag. Der ÖH-Beitrag ist jedenfalls, auch bei einem Erlass des Studienbeitrags, zu entrichten.

Ein Antrag auf Erlass muss mit den entsprechenden Nachweisen bis zum Ende der Zulassungsfrist (Sommersemester 31. März bzw. Wintersemester 31. Oktober) in der Rechts- und Studienabteilung eingebracht werden!

Die erforderlichen Nachweise sind im Original bzw. in notariell oder gerichtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Dokumente, die nicht auf Deutsch oder Englisch ausgestellt sind, müssen von einer*inem gerichtlich beeideten Übersetzer*in auf Deutsch übersetzt und beigelegt werden.

Gesetzliche Erlassgründe:

Gemäß § 92 Abs. 1 UG sind folgende Erlassgründe vorgesehen:

1. Krankheit oder Schwangerschaft. Eine durch Krankheit oder Schwangerschaft verursachte Hinderung an der Fortführung des Studiums für zumindest zwei Monate im Semester (Nachweis: Bestätigung eines Facharztes);
2. Kinderbetreuung
Die überwiegende Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern bis zum 7. Lebensjahr bzw. Schuleintritt (Nachweis: Geburtsurkunde des Kindes, eigener Meldezettel und der des Kindes, wobei die angegebenen Adressen übereinstimmen müssen, eine eidesstattliche Erklärung, dass das Kind überwiegend von der/dem Studierenden betreut wurde);
3. Behinderung
Ein Behinderungsgrad von zumindest 50% (Nachweis: Behindertenausweis des Bundessozialamtes);
4. Studienbeihilfe
Bezug der Studienbeihilfe gemäß Studienförderungsgesetz 1992 im vergangenen oder laufenden Semester (Nachweis: Bescheid der Studienbeihilfenbehörde)
5. Mobilitätsprogramm
Nachweisliche Absolvierung von Studien- oder Praxiszeiten im Rahmen eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes (z. B. Erasmus, Sokrates, Leonardo, etc.) (Nachweis: Bestätigung der*des zuständigen Koordinator*in oder Zuerkennungsschreiben).
6. Auslandsaufenthalt
Auslandsaufenthalt einer/s Studierenden aufgrund einer verbindlichen Vorschrift des jeweiligen Studienplanes/Curriculums (Pflicht- oder Wahlfach, Praktikum nach im Studienplan/Curriculum festgelegten Bestimmungen; Nachweis: Bestätigung der Studienprogrammleitung
7. Gegenseitiger Erlass: Vorliegen eines Universitären Partnerschaftsabkommens der Kunstuniversität Linz mit einer vom ordentlichen ausländischen Studierenden zuletzt besuchten Universität, welches einen gegenseitigen Erlass des Studienbeitrags enthält.
8. Wenn Sie Staatsangehörige von in der Studienbeitragsverordnung festgelegten Staaten sind, wobei sich die Festlegung an den „Least Developed Countries“ gemäß der „DAC List of ODA Recipients“ zu orientieren hat, welche vom Ausschuss für Entwicklungshilfe (kurz DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erstellt wird.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Erlassgründen können bei Besuch einzelner Lehrveranstaltungen folgende vom Rektorat der Kunstuniversität festgelegten Erlassgründe geltend gemacht werden:

1. Ordentliche Studierende der KTU / Bruckneruniversität
2. Mitglied im Forum – AbsolventInnen der Kunstuniversität Linz
3. Besonders begabte SchülerInnen

Wichtig

Wenn Sie die Frist versäumt haben oder die Nachweise für den Erlass nicht fristgerecht vorlegen können, ist der vorgeschriebene Studienbeitrag einzubezahlen. Andernfalls erfolgt keine Zulassung zum Studium bzw. kann die Meldung der Fortsetzung des Studiums nicht durchgeführt werden!

Sie können danach einen Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages stellen.

Rückerstattung

Die Rückerstattung des Studienbeitrages unterscheidet sich von der Möglichkeit des Erlasses des Studienbeitrags und ist aus verschiedenen Gründen möglich.

Der Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 31. März, für das Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. September in der Rechts- und Studienabteilung zu stellen.

Der Studienbeitrag kann in folgenden Fällen rückerstattet werden:

1. Der Studienbeitrag wurde einbezahlt, es wird jedoch in der Folge für das betreffende Semester ein Erlassstatbestand wirksam und dieser binnen 6 Monaten ab Bezahlung geltend gemacht.
2. Es wurde mehr als der festgelegte Studienbeitrag entrichtet. In diesem Fall wird die Überbezahlung rückerstattet.
3. Der Studienbeitrag wurde unvollständig oder zu spät entrichtet, sodass keine Zulassung bzw. Fortsetzungsmeldung bewirkt wurde.
4. Der Studienbeitrag wurde einbezahlt, das Studium wird jedoch vor Ende der Nachfrist abgeschlossen oder ohne Ablegung einer Prüfung bzw. Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit in diesem Semester abgebrochen. Sofern keine Zulassung an einer anderen österreichischen Universität besteht, wird der Studienbeitrag rückerstattet.
5. Die/der Studierende hat den Studienbeitrag entrichtet, konnte die erforderlichen Nachweise für den Erlassgrund erst nach Ende der Antragsfrist vorlegen.

Außerordentliche Studierende

Außerordentliche Studierende sind Studierende, die

1. einzelne Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern besuchen oder
2. zu einem Universitätslehrgang zugelassen sind.

Außerordentliche Studierende, die zu einzelnen Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern zugelassen sind, haben (unabhängig von der Staatszugehörigkeit!) ab dem ersten Semester ihrer Zulassung einen Studienbeitrag in Höhe von EUR 363,36 zu entrichten. Es ist somit ein Gesamtbeitrag in Höhe von EUR 389,56 pro Semester zu bezahlen.

Außerordentliche Studierende, die zu einem Universitätslehrgang bzw. Vorstudienlehrgang zugelassen sind, sind vom Studienbeitrag befreit und bezahlen den Lehrgangsbeitrag und den ÖH-Beitrag.